

Begründung der Abwesenheit für Sonderurlaub zur Sterbebegleitung
Der Nachweis der Abwesenheit muss dem Arbeitgeber übermittelt werden

Art. L. 234-68. Absatz 2 Der Begünstigte ist dazu verpflichtet, entweder persönlich oder über einen Vermittler, den Arbeitgeber oder seinen Vertreter mündlich oder schriftlich, spätestens am ersten Tag seiner Abwesenheit zu benachrichtigen. Auf Aufforderung seines Arbeitgebers oder der Krankenkasse hin, muss der Arbeitnehmer nachweisen, dass die verschiedenen Voraussetzungen für den Erhalt des Sonderurlaubs erfüllt sind.*

Sozialversicherungsnummer	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name und Vorname	<input type="text"/>			

Die Erstattung des Sonderurlaubs erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Urlaubsstunden gemäß den unten angegebenen Abwesenheitszeiten (maximal 8 belegbare Stunden) und vorausgesetzt, die Etiketten "Stundenkapital" des Pflegeheftes, sind **auf der Rückseite dieses Dokumentes angebracht**:

Abwesenheitszeiten :

Datum	Anzahl der genommenen Stunden	Datum	Anzahl der genommenen Stunden

Dem Arbeitgeber muss ein Abwesenheitsnachweis vorgelegt werden, damit dieser die Erstattung der Abwesenheiten für den Sonderurlaub erhalten kann.

Wenn der Urlaub tatsächlich genommen wird, muss jede Abwesenheit auf der Rückseite durch die entsprechende Anzahl Etiketten ergänzt werden, die der Anzahl der Stunden entsprechen, die für den Sonderurlaub benötigt werden.

Insgesamt kann die Anzahl der Etiketten im Pflegeheft bis zu fünf Werktage betragen oder vierzig Arbeitsstunden, um die Person am Lebensende zu begleiten (gesetzlich festgelegtes Maximum), mit der Möglichkeit, den Sonderurlaub auf mehrere Begünstigte zu verteilen, die die gesetzlich vorgesehenen Bedingungen erfüllen.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass es nur ein Pflegeheft gibt und es muss daher jedem der möglich Begünstigten zur Verfügung gestellt werden.

Bei Bedarf können zusätzliche Abwesenheitsnachweise direkt bei der zuständigen Abteilung für Sonderurlaube angefordert werden (Tel.: 2757 - 4056 / Fax: 2757 - 4080).

* Allein der original französische Gesetzestext ist maßgebend